



**Besondere Bedingungen
zur Dienst- und Berufs-Haftpflichtversicherung für Beamte
und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**

Form. 3018 -7.98

Inhaltsübersicht	Seite
1 Versichertes Risiko	2
2 Risikobegrenzungen	2
3 Ausschlüsse	2
4 Arbeits- und Dienstunfälle	2
5 Subsidiarität	2
6 Vorsorgeversicherung	2
7 Schadenereignisse im Ausland	2
8 Schlüsselverlust	2
9 Abhandenkommen von staatlichem (fiskalischem) Eigentum	3
10 Datenschutzrisiken	3
11 Strahlennisiken	3
12 Mietsachschäden	3
13 Gewässerveränderungen	3

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit als nach deutschem Recht bestellter oder beschäftigter

1.1 Beamter, Richter, Gerichtsvollzieher, Zeit- oder Berufssoldat;

1.2 Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst;

1.3 öffentlich-rechtlicher Mandatsträger.

Erläuterung zu Ziffer 1.2:

Öffentlicher Dienst sind juristische Personen des öffentlichen Rechts; dies sind

- Gebietskörperschaften,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

2 Risikobegrenzungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht

2.1 aus ärztlicher (auch tierärztlicher) Tätigkeit;

2.2 aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern oder Kliniken;

2.3 aus

- Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit,
- der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o.ä. oder von Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit

auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;

2.4 aus technischer Tätigkeit

- an oder im Zusammenhang mit
 - Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen,
 - Bahn-, Verkehrs- und Versorgungsbetrieben und -einrichtungen,
 - im Bauwesen (auch Straßenbau, Anlagenbau, Wasserbau) oder im Vermessungswesen

wegen Schäden, die dem Dienstherrn oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Betrieben selbst zugefügt werden;

Technische Tätigkeiten im Sinne dieser Bestimmungen sind: Planung, Konstruktion, Herstellung, Fertigung, Montage, Bauausführung, Wartung, Pflege, Inspektion, Inbetriebnahme, Begutachtung o.ä. oder die Leitung, Beaufsichtigung, Führung, Überwachung, Prüfung o.ä. dieser Tätigkeiten oder Aufgaben.

2.5 wegen Schäden oder Mängeln an Bauobjekten, die Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit als Bau- oder Vermessungsbeamter sind oder waren;

2.6 aus Ausübung der Jagd.

3 Ausschlüsse

Nicht versichert ist die Haftpflicht

3.1 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;

3.2 aus Veränderung der Grundwasserverhältnisse;

3.3 wegen Schäden, die anlässlich von Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik entstehen oder die unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4 Arbeits- und Dienstunfälle

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienstunfälle, Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches VII oder der beamtenrechtlichen Bestimmungen handelt, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Eingeschlossen ist jedoch bei Lehrern und Erziehern die gesetzliche Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern und Studierenden.

5 Subsidiarität

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als eine vom Dienstherrn oder anderweitig abgeschlossene Versicherung nicht oder nicht ausreichenden Versicherungsschutz bietet. Für Versicherungsfälle, die zu diesem Vertrag gemeldet werden, erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

6 Vorsorgeversicherung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Vorsorgeversicherung gemäß § 2 AHB beträgt – abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB – im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen

3 Mio. DM für Personenschäden
3 Mio. DM für Sachschäden.

7 Schadenereignisse im Ausland

Bei vorübergehenden Aufenthalten bis zu einem Jahr ist eingeschlossen – abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Schlüsselverlust

8.1 Mitversichert ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen dienstlichen oder beruflichen Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Räumen oder Garagen, und zwar unabhängig davon, ob der Verlust anlässlich der Ausübung des Dienstes, Berufes oder im Privatbereich erfolgte.

Versicherungsschutz besteht insoweit, als es sich handelt um

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;

- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloß und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde).

8.2 Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

8.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 30.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

9 Abhandenkommen von staatlichem (fiskalischem) Eigentum

9.1 Bei Angehörigen von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und Zoll ist mitversichert – teilweise abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von staatlichem (fiskalischem) Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

9.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

9.3 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt je Schadenereignis 1.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

10 Datenschutzrisiken

Mitversichert ist – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Verletzung von Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über personenbezogene Daten.

11 Strahlenrisiken

11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, mit Ausnahme des deckungsvorsorgefreien Umgangs, der auf einer Befreiung von der Verpflichtung zur Deckungsvorsorge für Bund und Länder im Sinne des § 13 Abs. (4) des Atomgesetzes (AtG) beruht;

- Umgang mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

11.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

12 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von anläßlich von Dienstreisen gemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 300.000 DM je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

Ausgeschlossen sind

12.1 Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

12.2 die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

13 Gewässeränderungen

13.1 Mitversichert ist

- wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässeränderungen).

13.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht

13.2.1 als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z.B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe;

13.2.2 wegen Gewässeränderungen aus dem

- Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer;
- Einwirken auf ein Gewässer

derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird;

13.2.3 wegen Gewässeränderungen, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

13.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherte im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässeränderung drohenden Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (§ 3 Ziff. II 4 und Ziff. III 1).

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäude- teilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungs- schutz besteht, ist es unerheblich, wenn der Versicherte durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich- rechtliche Pflicht erfüllt.

13.4 Pflichtwidrigkeiten/Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche Gewässeränderung und/oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.